

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 7 (1862)  
**Heft:** 28

**Anhang:** Beilage zu Nr. 28 der Schweizerischen Lehrer-Zeitung : Ausschreibung eines Lehrmittels für den Unterricht in der Arithmetik in der zürcherischen Sekundarschule

**Autor:** Suter, Ed.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ausschreibung eines Lehrmittels

für den Unterricht

### in der Arithmetik in der zürcherischen Secundarschule.

Es wird anmit durch Aussetzung eines **Preises von 300 Franken** zur Einreichung von Entwürfen zu einem obligatorischen Lehrmittel für den Unterricht in der Arithmetik in der Sekundarschule eingeladen.

Das Lehrmittel soll ein Leitfadens sein, der in einfacher und gedrängter Sprache den vom Lehrplan für dieses Fach vorgeschriebenen Unterrichtsstoff, nach den Jahrestufen gegliedert, vorführt, und zugleich in genügender Zahl Aufgaben zur Einübung des Stoffes und zur Selbstbeschäftigung der Schüler enthält.

Dem Umfange nach soll der Leitfaden für alle drei Jahrestufen zusammen etwa 8, jedenfalls aber nicht über 10 Druckbogen mittlerer Größe umfassen.

Die sämtlichen Preisarbeiten sind **spätestens bis zum 30. Juni 1863** an die Kanzlei der Erziehungsdirektion abzugeben, jede mit einem Motto und mit einem verschlossenen Briefe versehen, welcher den Namen des Verfassers enthält und mit demselben Motto überschrieben ist.

Jeder Bewerber um den Preis nimmt die Verpflichtung auf sich, bei Erlangung eines Preises sein Manuscript zunächst vorübergehend behufs Begutachtung durch die Schulkapitel, dann aber auch auf Verlangen des Erziehungs Rathes behufs Einführung in die Sekundarschule für immer und eigenthümlich dem

Erziehungsrathe zu überlassen, wogegen er aber im letzteren Falle noch über den Preis hinaus ein einmaliges **Honorar von 50 Fr.** pr. Druckbogen zu beanspruchen hat.

Solche Verfasser schon gedruckter Schriften, welche glauben, daß ihre Schriften den gestellten Anforderungen entweder schon entsprechen, oder doch in einer neuen Auflage leicht entsprechen könnten, sind eingeladen, dieselben ebenfalls einzusenden; nur wird ausdrücklich bemerkt, daß solchen Schriften kein Preis zuertheilt und daß auch die obligatorische Einführung nur in weitere Erwägung gezogen werden kann, wenn den Schriften die allfälligen Modifikationen beigelegt sind, und sich der Verfasser resp. Verleger derselben bestimmt erklärt, durch was für Bedingungen er auch seinerseits die obligatorische Einführung ermöglichen wolle.

Der Erziehungs Rath wird eine Kommission von Fachmännern und Lehrern mit der Beurtheilung aller eingehenden Arbeiten, sowie mit der Antragstellung betreffend Ertheilung von Preisen beauftragen.

Zürich, den 11. Juli 1862.

Der Direktor des Erziehungswesens:

**Dr. Ed. Suter.**

Der Sekretär:

**Fr. Schweizer.**

## Ausschreibung von Lehrmitteln

für den

### Geschichtsunterricht in der zürcherischen Secundarschule.

Es wird anmit durch Aussetzung eines **Preises von 360 Franken** zur Einreichung von Entwürfen zu einem obligatorischen Lehrmittel für den Unterricht in der allgemeinen Geschichte in der Sekundarschule, und durch Aussetzung eines **Preises von 240 Franken** zur Einreichung solcher Entwürfe für den Unterricht in der Schweizergeschichte eingeladen.

Die Lehrmittel sollen Leitfäden (nicht Lesebücher) sein, und daher, indem sie alle ausführlicheren Darstellungen theils dem mündlichen Unterrichte des Lehrers, theils einzelnen auch stylistisch mustergültigen Abschnitten des Lesebuches überlassen, allen Stoff, den sie darzubieten haben, in gedrängter Kürze enthalten.

Mit Rücksicht auf den Inhalt sind die Leitfäden genau nach den Forderungen des Lehrplanes zu gliedern, nur wird noch besonders gewünscht, daß die Verfasser des Leitfadens zur allgemeinen Geschichte die außereuropäischen Völker verhältnißmäßig zurücktreten lassen, und die Verfasser beider Lehrmittel die kulturhistorischen Elemente überall verhältnißmäßig hervorheben möchten.

Ferner wird empfohlen, in beiden Lehrmitteln den Gesamthalt überall in der Art in Hauptsätze und Zusätze zu vertheilen, daß in den erstern nur die eigentlichen Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung mitgetheilt, die näheren Details aber immer für die letztern aufgespart werden.

Dem Umfange nach soll der Leitfaden zur allgemeinen

Geschichte für die 1. und 2. Klasse zusammen etwa 12 und derjenige zur Schweizergeschichte etwa 8 Bogen mittlerer Größe umfassen. Je nach Gutfinden können auch die Verfasser den einzelnen Abschnitten ihrer Arbeit noch Aufgaben zur Selbstbeschäftigung der Schüler, sowie dem Ganzen eine kurze chronologische Uebersicht hinzufügen.

Die sämmtlichen Preisarbeiten müssen **spätestens bis zum 30. September 1863** in die Kanzlei der Erziehungsdirektion abgegeben werden, jede mit einem Motto und mit einem verschlossenen Briefe versehen, der den Namen des Verfassers enthält und mit demselben Motto überschrieben ist.

Jeder Bewerber um den Preis nimmt die Verpflichtung auf sich, bei Erlangung eines Preises sein Manuscript zunächst vorübergehend behufs Begutachtung durch die Schulkapitel, dann aber auch auf Verlangen des Erziehungsrathes behufs Einführung in die Sekundarschulen für immer und eigenthümlich dem Erziehungsrathe zu überlassen; wogegen er aber in letzterem Falle noch über den Preis hinaus ein einmaliges **Honorar von Fr. 50** pr. Druckbogen zu beanspruchen hat.

Solche Verfasser schon gedruckter Schriften, welche glauben, daß ihre Schriften den gestellten Anforderungen entweder schon entsprechen oder doch in einer neuen Auflage leicht entsprechen könnten, sind eingeladen, dieselben ebenfalls einzusenden; nur wird ausdrücklich bemerkt, daß solchen Schriften kein Preis zuertheilt und daß auch die obligatorische Einführung nur in weitere Erwägung gezogen werden kann, wenn den Schriften sogleich die allfälligen Modifikationen beigelegt sind, und sich der Verfasser, resp. Verleger derselben bestimmt erklärt hat, durch was für Bedingungen er auch seinerseits die obligatorische Einführung ermöglichen wolle.

Der Erziehungsrath wird eine Kommission von Sachmännern und Lehrern mit der Beurtheilung aller eingehenden Arbeiten, sowie mit der Antragstellung betreffend Ertheilung von Preisen beauftragen.

Zürich, den 11. Juli 1862.

Der Direktor des Erziehungswesens:

**Dr. Gd. Suter.**

Der Sekretär:

**Fr. Schweizer.**

## Ausschreibung eines Lehrmittels

für den Unterricht

### in der Geometrie in der zürcherischen Sekundarschule.

Es wird **ammit** durch Aussetzung eines Preises von **300 Franken** zur Einreichung von Entwürfen zu einem obligatorischen Lehrmittel für den Unterricht in der Geometrie in der Sekundarschule eingeladen.

Das Lehrmittel soll ein Leitfaden sein, der in gedrängter Kürze und in klarer Sprache die Eigenschaften der im Lehrplan bezeichneten Raumgebilde in ihrem Zusammenhange und nach den drei Jahreskursen gegliedert, vorführt, und zugleich die nöthigen Aufgaben zur Selbstbeschäftigung der Schüler enthält, sowohl mit Rücksicht auf Konstruktion als mit Rücksicht auf Berechnung.

Dem Umfange nach soll der Leitfaden für alle 3 Jahreskurse zusammen etwa 8, jedenfalls aber nicht über 10 Druckbogen mittlerer Größe umfassen.

Die sämmtlichen Preisarbeiten sollen **spätestens bis zum 30. Juli 1863** an die Kanzlei der Erziehungsdirektion abgegeben werden, jede mit einem Motto und mit einem verschlossenen Briefe versehen, welcher den Namen des Verfassers enthält und mit demselben Motto überschrieben ist.

Jeder Bewerber um den Preis nimmt die Verpflichtung auf sich, bei Erlangung eines Preises sein Manuscript zunächst vorübergehend behufs Begutachtung durch die Schulkapitel, dann aber auch auf Verlangen des Erziehungsrathes behufs Einführung in die Sekundarschulen für immer und eigenthümlich

dem Erziehungsrathe zu überlassen, wogegen er aber im letzteren Falle noch über den Preis hinaus ein einmaliges **Honorar von 50 Fr.** pr. Druckbogen zu beanspruchen hat.

Zugleich werden auch solche Verfasser schon gedruckter Schriften, welche glauben, daß ihre Schriften den gestellten Anforderungen entweder schon entsprechen oder doch in einer neuen Auflage leicht entsprechen könnten, eingeladen, dieselben ebenfalls einzusenden; nur wird ausdrücklich bemerkt, daß solchen Schriften kein Preis zuertheilt wird und daß auch die obligatorische Einführung nur in weitere Erwägung gezogen werden kann, wenn den Schriften sogleich die allfälligen Modifikationen beigelegt sind und sich der Verfasser, resp. Verleger derselben bestimmt erklärt hat, durch was für Bedingungen er auch seinerseits die obligatorische Einführung ermöglichen wolle.

Der Erziehungsrath wird eine Kommission von Sachmännern und Lehrern mit der Beurtheilung aller eingehenden Arbeiten, sowie mit der Antragstellung betreffend Ertheilung von Preisen beauftragen.

Zürich, den 11. Juli 1862.

Der Direktor des Erziehungswesens

**Dr. Gd. Suter.**

Der Sekretär:

**Fr. Schweizer.**